



Landkreis Wolfenbüttel

Die Landrätin – Umweltamt – Untere Wasserbehörde

Erforderliche Unterlagen für wasserrechtliche Anträge: Gewässerausbau – Anforderungskatalog

- Alle Anlagen des Antrages sind von ihren Verfassern, der Erläuterungsbericht zusätzlich auch vom Antragsteller mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Angaben zum Antragsteller:

- Name und Adresse des Antragstellers

Benötigte Unterlagen:

Anforderungen untere Wasserbehörde:

- **Erläuterungsbericht** über Art, Umfang und Zweck der geplanten Maßnahme und Angabe der zu erwartenden Gesamtkosten (Die Notwendigkeit der Maßnahme ist darzustellen)
- **Übersichtskarte** (1:5000) mit eingezeichneter Lage der Maßnahmen
- **Lageplan** mit Einzeichnung der Länge der Auskofferrung und Angabe Gemarkung, Flur und Flurstück
- **Querschnitt und Längsschnitt** der Warne im Bereich der Maßnahme (vorher/nachher)
 - **Angabe**, der Höhe der Auskofferrung und das geschätzte Gesamtvolumen des Aushubs
- Die Wirksamkeit der Maßnahme ist darzustellen
- Lage im Überschwemmungsgebiet (ÜSG): Aussage eines Fachbüros, dass es zu keiner Verschlechterung für Ober- und Unterlieger durch die Maßnahme kommt (Art und Umfang dieses Nachweises sind im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen)
- Angabe, wo der Aushub verbracht werden soll (Gemarkung, Flur, Flurstück)

Anforderungen untere Bodenschutzbehörde:

- Bei der Verbringung des Aushubs auf einem anderen Flurstück ist eine Beprobung nötig (Sediment und Verbringungsfläche müssen beprobt werden)

Anforderungen untere Naturschutzbehörde:

- Prüfung möglicher zumutbarer, naturnäherer Alternativen, um einen Eingriff in den Lebensraum des Gewässers so gering wie möglich zu halten
- Der Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ vom NLWKN hat Anwendung zu finden
 - Insbesondere bzgl. eines möglichen Vorkommens von Mollusken
 - Sowie hinsichtlich der Vorkommen von Fischen der Niedrigungsgewässer und lachsartiger Fische und sonstiger Kieslaicher
 - Ein Auskoffern wäre demnach lediglich punktuell bzw. abschnittsweise möglich und im Zeitraum August - September
- Da bekannt ist, dass in der Warne Muscheln vorkommen ist besondere Vorsicht geboten. Um einen Verstoß gegen den § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden, ist vorher zu überprüfen, ob in den betreffenden Bereich der Maßnahme sowie 50 m ober- und unterhalb Muscheln vorkommen.
- Zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ist somit ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag notwendig, bei Vorkommen sind Maßnahmen zu deren Schutz zu treffen.

Gerne können Sie die Unterlagen als Vorabzug per Mail zur Prüfung auf Vollständigkeit einreichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

- Monika Tuchen-Fischer (UWB; rechtliche Fragen) M.Tuchen-Fischer@lk-wf.de, 05331-84378
- Kimberly Rook (UWB; technische Fragen) K.Rook@lk-wf.de, 05331-84739
- Anik Brandenburg (UNB) A.Brandenburg@lk-wf.de, 05331-84358